

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Nord
- ▶ Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Hiltrup
- ▶ Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Ost
- ▶ Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster
- ▶ Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung)
- ▶ Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Angelmodde
- ▶ Aufnahme einer Kraftloserklärung
- ▶ Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Nord

Maike Giesbert ist mit Ablauf des 7.2.2023 als Vertreterin der Partei GRÜNE aus der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Nord durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 46 a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird hiermit festgestellt, dass Antoinette Annegret Hilbig, wohnhaft in 48159 Münster, annegrethilbig.ms@gmail.com, von der Reserveliste der Partei GRÜNE in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und § 46 a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) jede/-r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 15. Februar 2023

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Hiltrup

Julia Christine Burkhardt ist mit Ablauf des 31.1.2023 als Vertreterin der Partei GRÜNE aus der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Hiltrup durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 46 a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird hiermit festgestellt, dass Dirk Arning, wohnhaft in 48165 Münster, dirk.arning@web.de, von der Reserveliste der Partei GRÜNE in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und § 46 a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) jede/-r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 8. Februar 2023

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Ost

Joachim Bernd Elfers ist mit Ablauf des 31.1.2023 als Vertreter der CDU aus der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Ost durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 46 a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird hiermit festgestellt, dass Stefan Meesters, wohnhaft in 48157 Münster, meesters@cdu-muenster.de, von der Reserveliste der CDU in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und § 46 a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) jede/-r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 8. Februar 2023

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster

vom 17.2.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Münster am 15.2.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Münster unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.2.2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von Wohnungslosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 19.2.1987 (BGBl. I S.602) zuletzt geändert am 5.10.2021 (BGBl. I S.4607) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangseinrichtungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen. Die Übergangseinrichtungen stellen Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylgesetzes (AsylG) vom 26.6.1992 (BGBl. I S. 1126) oder vergleichbare sonstige Unterkünfte im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30.6.1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung dar.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte in Münster

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt und wird regelmäßig angepasst.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Münster nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (5) Den eingewiesenen Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Räumlichkeiten stark renovierungsbedürftig sind.

Wurde eingewiesenen Personen das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen, kann ihnen eine andere Unterkunft zugewiesen werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Münster erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und Verbrauchsgebühren, die unabhängig von Lage, Ausstattung und Größe des tatsächlich zugewiesenen Wohnraums einheitlich festgelegt werden.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühren und der Verbrauchsgebühren sind die in 2019 auf Grundlage der durchschnittlichen Gesamtkosten aller Unterkünfte ermittelten und seit dem 1.1.2020 gültigen Gebühren (Anlage 2). Diese Gebühren werden nach Absatz 3 regelmäßig fortgeschrieben.
- (3) Die Fortschreibung der Grundgebühren und der Verbrauchsgebühren nach Absatz 2 erfolgt erstmalig zum 1.4.2023 und anschließend regelmäßig nach Inkrafttreten eines neuen örtlichen Mietspiegels für die Stadt Münster zeitgleich mit der Anpassung der Angemessenheitswerte für die Unterkunfts-kosten im Sozialleistungsrecht. Die Fortschreibung der Grundgebühren erfolgt entsprechend der Veränderungsrate des örtlichen Mietspiegels für die Stadt Münster für das untere (nicht: das unterste) Preissegment des lokalen Mietniveaus.

Die Fortschreibung der Verbrauchsgebühren erfolgt für die enthaltenen Anteile

- für Nebenkosten nach § 2 der Betriebskostenverordnung entsprechend der Veränderungsrate des Betriebskostenspiegels des Deutschen Mieterbundes e. V. für Nordrhein-Westfalen,
 - für Heiz- und Warmwasserkosten entsprechend der Veränderungsrate der Nichtprüfungsgrenzen des Leistungsrecht, die sich in Orientierung an dem bundesweiten Heizspiegel ergeben und
 - für Haushaltsenergie/Strom entsprechend der durchschnittlichen Strompreisentwicklung.
- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
 - (5) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem ersten Tag des Monats, der dem Datum des Einzuges folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Mitarbeitenden der Stadt Münster oder des zuständigen Trägers. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreuzahlung.
 - (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu zahlen.

- (7) Gebührenschnldner/-innen können einen Antrag auf Anerkennung einer besonderen Härte für die Erhebung der Benutzungsgebühren stellen. Über den Härtefallantrag entscheidet die Stadt Münster. Wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine besondere Härte anerkannt, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung der Benutzungsgebühren verzichtet werden.

§ 5 Gebührenschnldner/-innen

- (1) Gebührenschnldner/-innen sind die Personen, denen Wohnraum in einer Unterkunft gemäß § 3 Abs. 2 zugewiesen wurde. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschnldner/-innen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 lit. b KAG NRW i.V.m. § 44 Abs. 1 Abgabenordnung (AO).
- (2) Eingewiesene Personen aus dem Personenkreis des AsylbLG sind von der Gebührenschuld nach Absatz 1 befreit, wenn die Bedarfsgemeinschaft nicht über ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts verfügt. Entsteht durch die Erhebung der Gebühren eine Bedürftigkeit im Sinne des AsylbLG, können ergänzende Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 6 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte sind gewaltfreie Orte. Jegliche Art von körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt sowie jede Form von Diskriminierung werden nicht toleriert.
- (2) Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen gestattet.
- (3) Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr ist einzuhalten.
- (4) Zwischen 22 Uhr und 7 Uhr ist nichteingewiesenen Personen der Aufenthalt in den Unterkünften nicht gestattet. Bewohner/-innen der Unterkünfte dürfen nichteingewiesenen Personen zwischen 22 Uhr und 7 Uhr keinen Zutritt zu den Unterkünften verschaffen.
- (5) Der Besitz oder das Mitführen von Waffen jeglicher Art oder deren Munition ist in den Unterkünften verboten. Ebenso ist der Besitz oder das Mitführen von Spielzeugen, Waffen- oder Munitionsnachbildungen verboten, die echten Waffen oder echter Munition derart ähnlichsehen, dass sie von Dritten für echt gehalten werden könnten.
- (6) Die Haltung und das Mitführen von Tieren sind in den Unterkünften untersagt.
- (7) Aus Gründen des Brandschutzes sind sämtliche Fenster, Türen, Flure, Treppenhäuser, Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehzufahrten und Gebäudezugänge frei zu halten.

- (8) Meldepflichtige Krankheiten gemäß §§ 6 und 34 Infektionsschutzgesetz sind unverzüglich von den Betroffenen oder anderen Bewohner/-innen, die davon erfahren, den Mitarbeitenden der Stadt Münster oder des zuständigen freien Trägers zu melden. Über die meldepflichtigen Krankheiten informieren die Mitarbeitenden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 21.6.2019 (BGBl. I S. 846) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorgaben des § 6 dieser Satzung in Verbindung mit der Hausordnung verstößt.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Satzung in Verbindung mit der Hausordnung entscheidet die Stadt Münster darüber hinaus im Einzelfall über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Hier kommen insbesondere in Betracht:
- a) die Verhängung von Platzverweisen und/oder Hausverboten,
 - b) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder
 - c) die Unterbringung in einer anderen Unterkunft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster in der Fassung der Änderungen vom 6.12.2019 außer Kraft.

2 Anlagen (Seiten 33 und 34).

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 17. Februar 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Anlage 1

zu § 2 der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster

Bestand der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose

An der Alten Kirche 59	Muckermannweg 1 - 19
Angelsachsenweg 3 - 20	Nieberdingstraße 23
Bahlmannstraße 9 - 19	Nieberdingstraße 30b
Borghorstweg 19 - 23	Nordkirchenweg 48/50
Böttcherstraße 3 - 3f	Rishon-le-Zion-Ring 26
Dahlweg 116	Roxeler Straße 340
Dingbängerweg 7a - 7e	Sandfortskamp 6 - 12
Dülmener Straße 53 - 55b	Schaumburgstraße 13
Einsteinstraße 40 - 44	Schwarzer Kamp 59/61
Gescherweg 52 - 64	Theißingstraße 17
Gildenstraße 15	Tönskamp 8 - 14
Grevener Straße 217	Vennheideweg 25
Gronowskistraße 42	Von-Esmarch-Straße 12
Hafkhorst 36	Von-Esmarch-Straße 53 - 83
Hakenesheide 18 - 20a	Waltermannstraße 11 - 13
Havixbecker Straße 72	Wangeroogeweg 18
Heidestraße 8, 10, 12	Wangeroogeweg 9 - 19
Hoher Heckenweg 140 - 184	Warendorfer Straße 265, 267, 269
Holunderweg 103 - 111	Westfalenstraße 242
Im Sundern 61	Westfalenstraße 490
Johanniterstraße 20	Wichernstraße 2
Käthe-Ernst-Weg 16 - 26	Wienburgstraße 120a
Landsberger Straße 13	Willingrott 49b - 49g
Marie-Curie-Straße 3 - 3e	Zum Schultenhof 3
Mauritzheide 1	

Anlage 2

der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster

Unterbringungskosten 2018

Kosten Immobilienmanagement		Gebührentyp	
		Grundg.	Verbr.g.
Miete	2.696.600,27 €	x	
Abschreibung	204.937,22 €	x	
Instandhaltung	767.373,19 €	x	
Strom	397.577,04 €		x
Wärme	499.578,81 €		x
Wasser	134.779,10 €		x
Reinigung	8.228,40 €		x
Sonstige Betriebskosten (Abfall, Abwasser, Straßenreinigung, Feuerversicherung)	103.798,19 €		x
Sonstiger Aufwand	11.305,76 €		x
Summe Kosten Immobilienmanagement	4.824.177,98 €		

Kosten Sozialamt		Grundg.	Verbr.g.
Miete	131.695,04 €	x	
Betriebskosten	430.453,04 €		x
Einrichtung	137.282,33 €	x	
Hotelkosten	350,20 €	x	
Personal	2.904.104,00 €	x	
Sicherheitsdienst	1.523.142,87 €	x	
Summe Kosten Sozialamt	5.127.027,48 €		

Gesamtkosten	9.951.205,46 €
---------------------	-----------------------

Durchschnittliche Anzahl Nutzer in 2018	2.067
-----------------------------------------	--------------

Berechnung der Benutzungsgebühren

Grundgebühr	
Gesamt	8.365.485,12 €
Je Nutzer / Jahr	4.047,16 €
Je Nutzer / Monat	337,26 €
Je qm (12 qm / Person)	28,11 €

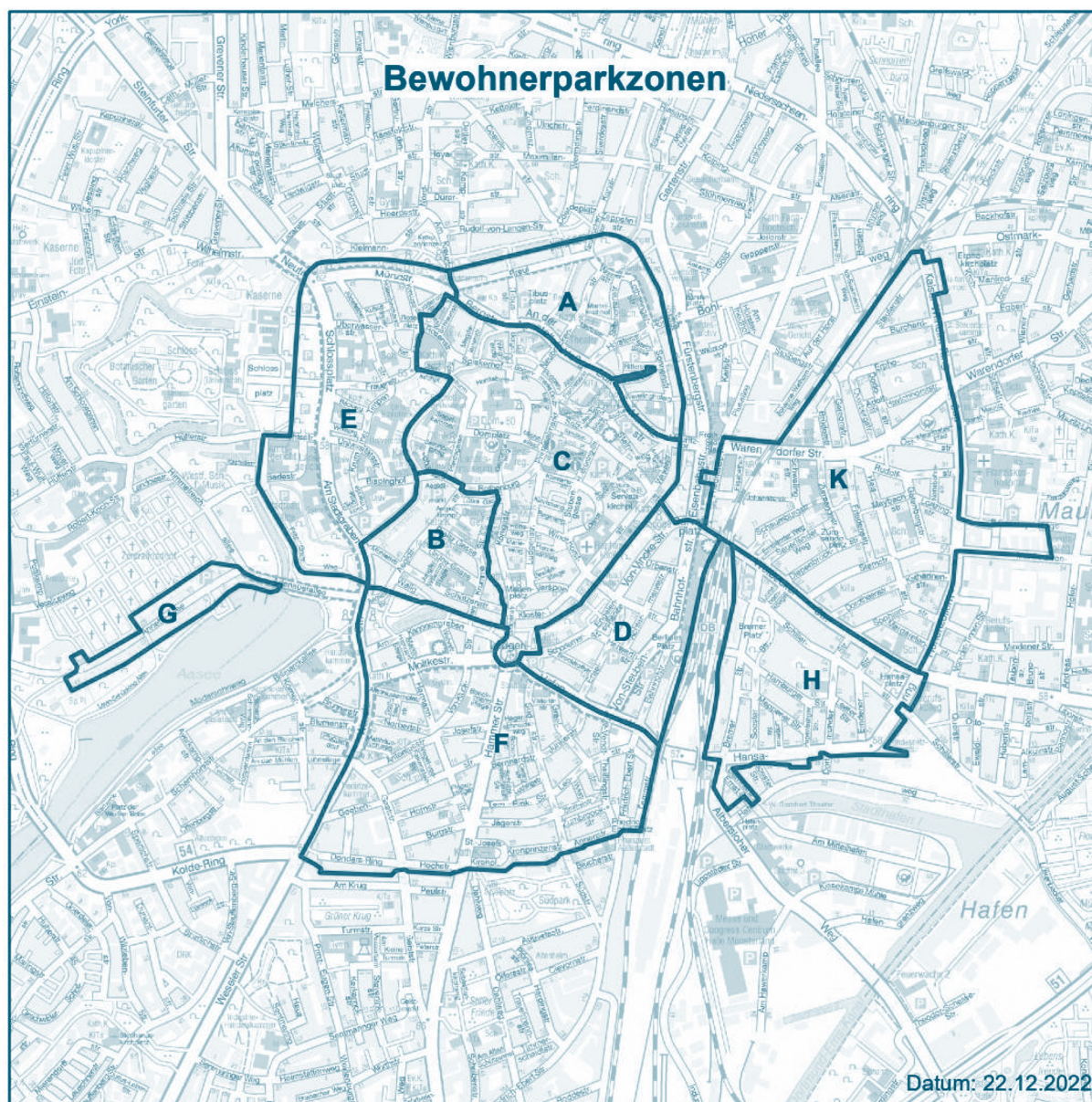
Basismiete	11,35 €
Basismiete x 12 qm	136,20 €

Verbrauchsgebühr	
Gesamt	1.585.720,34 €
Je Nutzer / Jahr	767,16 €
Je Nutzer / Monat	63,93 €

Gesamtgebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr)	200,13 €
------------------------------------------------------	-----------------

Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung)

vom 17.2.2023



Übersichtsplan der Bewohnerparkzonen

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S.-527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994

(GV. NW. S.666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV. NRW.S.490) hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte und gilt für alle Straßen in der Stadt Münster, die sich in einer Bewohnerparkzone befinden und für die die Stadt Münster Baulastträger ist. Die derzeit gültigen Bewohnerparkzonen sind im als Anlage beigefügten Übersichtsplan vom 22.12.2022 dargestellt.

§ 2 Allgemeines

- (1) Anspruchsberechtigt sind Personen, die in einer Bewohnerparkzone in Münster mit Hauptwohnung gemeldet sind und dort auch wohnen. Der Bewohnerparkausweis wird nur für diese Zone ausgestellt. Den Antragstellenden darf keine Garage oder Stellplatz zur Verfügung stehen und sie müssen Halter/-in des angegebenen Kfz sein oder dieses nachweislich dauerhaft nutzen. Anspruchsberechtigte erhalten nur einen Bewohnerparkausweis. Gleichzeitig haben Besitzer/-innen eines Bewohnerparkausweises keinen Anspruch auf einen Straßenparkplatz im öffentlichen Raum. Bewohnerparkausweise werden erst nach erfolgtem Einzug und nach erfolgter An- und Ummeldung ausgestellt und nicht für einen in Zukunft beabsichtigten Umzug.
- (2) Bewohnerparkausweise werden nur für nachweislich dauerhaft genutzte Fahrzeuge ausgestellt, nicht für Fahrzeuge mit rotem Kfz-Kennzeichen und Kfz-Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen.
- (3) Für Fahrzeuge mit einer Länge von über 5,25 m werden keine Bewohnerparkausweise ausgestellt.
- (4) Bewohnerparkausweise werden mit einer Laufzeit von einem Jahr ausgestellt.
- (5) Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (6) Eine Verlängerung des Ausweises ist frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit zulässig.
- (7) Nach wie vor sollen Bewohner/-innen der Bewohnerparkzonen C und D durch die Möglichkeit des Bewohnerparkens den Vorteil erhalten, den öffentlichen Straßen- bzw. Parkraum unter Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der allgemeinen Parkgebühren und der Einhaltung von Parkzeitbegrenzungen im Bereich von Parkuhren und Parkscheinautomaten zu nutzen. Davon ausgenommen sind derzeit die Bogenstraße und die Straße Spiekerhof. Hintergrund dieser Ausnahmeregelung sind die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Bewohnerparkflächen in diesen Zonen.

§ 3 Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Berechnungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Herstellungskosten von Parkplätzen, die Unterhaltung, die Verwaltung sowie die Überwachung der Stellplätze nach personellen Möglichkeiten durch die städtische Verkehrsüberwachung.
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wird entsprechend der Fahrzeuglänge bemessen. Für Fahrzeuge mit einer Länge von über 5,25 m werden keine Bewohnerparkausweise ausgestellt.

- (3) Die Gebühren werden ab dem 1.7.2024 wie folgt festgesetzt:
 - a) Gebührenklasse 1:
Für Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 4,21 m beträgt die Gebühr **260 EUR.**
 - b) Gebührenklasse 2:
Für Fahrzeuge mit einer Länge von 4,21 m – 4,70 m beträgt die Gebühr **320 EUR.**
 - c) Gebührenklasse 3:
Für Fahrzeuge mit einer Länge von 4,70 m bis 5,25 m beträgt die Gebühr **380 EUR.**
- (4) In dem Zeitraum vom 1.7.2023 bis 30.6.2024 wird die gestaffelte Gebühr auf 50 Prozent der in § 3 Abs. 3 veranschlagten Gebührenhöhe festgelegt. Ab dem 1.7.2024 wird die jährliche Gebühr zu 100 % erhoben.
- (5) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust sowie bei Änderungen der Parkzone nach einem Umzug und/oder einer Änderung des amtlichen Kennzeichens wird eine Gebühr von 15 € erhoben. Der Genehmigungszeitraum bleibt unverändert.
- (6) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird nach der am Beantragungszeitpunkt geltenden Gebührenklasse in voller Höhe fällig. Eine Aufteilung der Gebühr für Anspruchsmonate, die in beide Zeiträume fallen, erfolgt nicht.
- (7) Die Gebühr für die Verwaltungshandlung wird ohne Anspruch auf jegliche Erstattung erhoben.
- (8) Kfz-Halter/-innen, denen ein „Münster-Pass“ ausgestellt wurde, entrichten eine jährliche Gebühr von pauschal 80 EUR. § 3 Absatz 3 und 4 gelten für diese Berechtigtengruppe insofern nicht. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.7.2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung mit Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht

ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 17. Februar 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Angelmodde

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Angelmodde, Flur 2, Flurstück 2265. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Betroffen ist das in Münster an der Angelstraße 1, 1 a gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Angelmodde, Flur 2, Flurstück 1578. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt. Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 2.3.2023 zur Geschäftsbuchnummer **23-0054T** in der Zeit vom 3.3.2023 bis 3.4.2023 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs M.Sc. Philip Wehmeyer, Grevener Straße 105, 48159 Münster. Die Einsicht durch Terminvereinbarung (0251 932040-0), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, den 16. Februar 2023

M.Sc. Philip Wehmeyer, ÖbVI

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 302068317

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 16. Februar 2023

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu folgenden Jagdgenossenschaftsversammlungen wird eingeladen:

JG Münster Nienberge I Uhlenbrock:

16. März 2023 um 20.00 Uhr; Gasthof Stermann, Hansell 14, Altenberge

JG Münster Nienberge II Häger:

15. März 2023 um 19.00 Uhr; Gasthof Stermann, Hansell 14, Altenberge

JG Münster Nienberge III Dorfbauerschaft:

9. März 2023 um 20.00 Uhr; Wirtshaus Zur Post, Altenberger Straße 8, Münster

JG Münster Nienberge IV Schönebeck:

8. März 2023 um 19.30 Uhr; Haus Hürländer, Twerenfeldweg 4, Münster

Es ist jeweils folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Neuwahl der Kassenprüfer
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2023/24 sowie über die Verwendung des Reinertrages
6. Beratung und Beschlussfassung über die Art und Weise der Neuverpachtung des Jagdbezirks per 1.4.2024
7. Verschiedenes

Die Haushaltspläne sowie die Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages liegen vom 1. bis 15. April 2023 bei Herrn Burkhard Farwick zum Hagen, Derßenbrockstiege 9, 48161 Münster zur Einsichtnahme aus.

Münster, im Februar 2023

Die Vorsitzenden der Jagdgenossenschaften

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **10.3.2023** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-satz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Melanie Kahrs, Allensteiner Str. 120, 48157 Münster	3.2.2023	59.3212.142909	Bescheid
Dr. Johanna Mattay, Siverdesstraße 18, 48147 Münster	12.1.2023	59.3608.513123	Bescheid
Jennifer Enking, Langestraße 109, 48165 Münster	12.1.2023	59.2805.514753	Bescheid
Solomun Tesfamaryam, Von-Esmarch-Straße 53, 48149 Münster	15.2.2023	59.2612.421291	Bescheid
Maria Theßeling, Brüggefeldweg 16, 48161 Münster	15.2.2023	32.22.RE MS-MT2560	Bescheid
Ginka Andonova und Manol Andonov, c/o Diakonie/ Wohnhilfen, Windthorststraße 7, 48143 Münster	30.1.2023	59.2415.497672	Bescheid
Eduard Beldii, Allerweg 29, 30851 Langenhagen	12.10.2022	59.2814.531257	Bescheid
Eduard Beldii, Allerweg 29, 30851 Langenhagen	31.10.2022	59.2814.531257	Bescheid
Eduard Beldii, Allerweg 29, 30851 Langenhagen	15.2.2023	59.2814.531257	Bescheid
Eduard Beldii, Allerweg 29, 30851 Langenhagen	15.2.2023	59.2814.531257	Bescheid
Mario Leider, Bahnhofstraße 62, 48143 Münster	6.2.2023	59.2421.546850	Ladung zu einem Termin
Susann Mohammed, Bekkeliveien 6c, NO 1523 Moss - Norwegen	1.12.2022	ZP94003746908	Bescheid
Susann Mohammed, Bekkeliveien 6c, NO 1523 Moss - Norwegen	24.1.2023	20.30.0002/013.23	Bescheid
Lars Ostwald, Bremer Straße 18-20, 48155 Münster	7.2.2023	59.2421.547203	Ladung zu einem Termin

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.